

Eingangsstatement zum Studientag „'Freiheit, die ich meine'“- Vom Augsburger Religionsfrieden (1555) zum Kopftuchstreit“

bei der Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Bonn

„Freiheit“ ist ein hohes Gut. Das Ringen um den Sinn und den Gebrauch von Freiheit bleibt über die Jahrhunderte hinweg aktuell. Gegenwärtig jährt sich der Augsburger Religionsfriede von 1555. Bei allen zeitbedingten Grenzen, die das Dokument von 1555 besaß: Es war ein erster Ansatz auf dem mühseligen Weg Europas, das Grundrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit schließlich zu akzeptieren. Damals im 16. Jahrhundert ging es darum, die Konfessionsspaltung zu bewältigen und einen Ausgleich zwischen den christlichen Konfessionen, konkret zwischen der katholischen Kirche und dem Luthertum zu etablieren. Andersgläubige Untertanen erhielten damals wenigstens das Recht der Auswanderung. Später, im 19. und 20. Jahrhundert, haben die Staatsverfassungen dann das individuelle Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit umfassend kodifiziert. Jeder Einzelne, auch ein Nichtchrist, ist befugt, seinen Überzeugungen zu folgen und sich ihnen gemäß zu verhalten. Niemand darf – so lautet die Norm in der heutigen Rechtsordnung – wegen seiner religiösen oder wegen seiner nichtreligiösen Einstellung benachteiligt werden.

Doch über diese religiöse Dimension der Freiheit hinaus: Heutzutage stehen wir vor zusätzlichen, zum Teil neuartigen Herausforderungen im Umgang mit Freiheit. Im Lebensalltag besitzen die Menschen gegenwärtig einen Spielraum der Freiheit und Möglichkeiten der persönlichen Wahl, wie es historisch ohne Vorbild ist. Zum Beispiel steht jeder Einzelne vor der Entscheidung, welche Lebensform er wählt – die Single-Existenz, die Ehe oder eine nichteheliche Gemeinschaft, sei es mit oder ohne Kinder. Die einzelnen Menschen können zwischen unterschiedlichen Lebensformen wählen, weil die Ehe und die kleinbürgerliche Familie keine Vorgaben mehr sind, die kulturell, sozial oder religiös einfach „selbstverständlich“ wären. Oder: In Zukunft werden Menschen aufgrund der modernen Medizin zunehmend vor die Frage gestellt werden, in welchem Maß sie sich über ihr eigenes Genom und über ihre persönlichen Krankheitsanlagen informieren lassen. Und schon heute entscheiden Menschen darüber, wie aus ihrer eigenen Sicht ihr Sterbeprozess aussehen soll, ob und wann

z.B. eine künstliche Lebensverlängerung erfolgen soll oder nicht. Patientenverfügungen, in denen solche Entscheidungen über Lebensverlängerung oder Behandlungsabbruch getroffen werden, sind zur Zeit ein wichtiges rechtspolitisches Thema. In solchen Patientenverfügungen konkretisiert sich das persönliche Recht der Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung den heutigen medizinischen und klinischen Rahmenbedingungen gemäß. Und um nun wieder auf religiöse Fragestellungen zurückzukommen: Inzwischen entscheiden viele Menschen ganz bewusst darüber, welcher Religion oder Konfession sie angehören. Es ist für niemanden mehr selbstverständlich und es stellt keine quasiverbindliche Vorgabe mehr dar, katholisch, evangelisch, muslimisch oder jüdisch zu sein. In interkonfessionellen oder interreligiösen Ehen kommen die Partner gar nicht umhin, sich zu einigen, welcher Religion sie jeweils angehören und wie dies für die Kinder aussehen soll. Derartige Wahlmöglichkeiten und Spielräume der Freiheit waren – zumal in diesem Ausmaß – in der Vergangenheit nicht vorhanden.

Angesichts dessen drängt sich die Frage auf: Stellt dieses hohe Maß an Freiheit nicht auch eine Überforderung dar? Ist jeder Zeitgenosse tatsächlich in der Lage, seine persönlichen Selbstbestimmungsrechte sinnvoll auszuüben? Sogar der Philosoph Jean Paul Sartre hat hierzu Skepsis geäußert. Sartre zählt zu denjenigen, die Freiheit und Selbstbestimmung vorbehaltlos bejaht und eingefordert haben. Andererseits prägte er die Formulierung, der moderne Mensch sei zur Freiheit „*verurteilt*“. Das heißt, Freiheit kann auch zur Last, zur Belastung und zu einer Herausforderung werden, die sich nur unter Anstrengungen bewältigen lässt. In unserer jetzigen pluralistischen, ja zersplitterten Gesellschaft ist es schwierig geworden, sinnvoll und gewissenhaft mit Freiheit umzugehen. Ich werde auf diesen sozialetischen Sachverhalt am Schluss zurückkommen und gehe in drei Punkten zunächst auf konfessionelle Aspekte ein.

1. Aus protestantischer Sicht ist zu betonen: Die Freiheitsidee gehört zum theologischen Kern des Protestantismus. Die Rechtfertigungslehre besagt, dass Gott einen jeden Menschen in seiner konkreten individuellen Existenz annimmt und bejaht. Luther sprach davon, dass Gott selbst ein getröstetes und befreites Gewissen schafft. Paul Tillich hat diesen Gedanken als das protestantische Prinzip bezeichnet; und er hat hervorgehoben, dass Gott den Menschen nicht nur im Blick auf Schuld und Sünde rechtfertigt, sondern dass dies gleichfalls für

die geistige Existenz des Menschen gilt. Gerade der Zweifler ist vor Gott gerechtfertigt – so Tillich. Das heißt, die protestantische Rechtfertigungslehre rückt ins Licht, dass jeder Mensch sogar vor Gott ein Anrecht auf seine individuellen Überzeugungen zu Fragen des Lebens, der Religion und der Moral besitzt. So gesehen verbindet sich die Gewissensfreiheit mit dem theologischen Kern der Reformation.

2. Zu dieser theologischen Dimension kommt hinzu: Die Reformation des 16. Jahrhunderts, aber auch die evangelischen Freikirchen des 17. oder 18. Jahrhunderts haben dem Anliegen zum Durchbruch verholfen, dass die Gewissensfreiheit einen Rechtsanspruch, ein äußeres Freiheitsrecht darstellt. Es ging ja darum, das persönliche Leben und die religiöse Gemeinschaft der eigenen evangelischen Überzeugung gemäß gestalten zu dürfen. Dritte, vor allem die katholische Kirche oder die weltliche Obrigkeit, sollten dies zugestehen. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hat das äußere Recht auf Gewissensfreiheit wenigstens ansatzweise anerkannt. Von Rechtswissenschaftlern stammt die These, dass das protestantische Streben nach Gewissensfreiheit den Kern der neuzeitlichen Menschenrechte überhaupt darstelle. In der Tat: Die Protestanten verlangten von der katholischen Kirche und vom Staat, erstens dass ihr inneres Eigentum, nämlich ihre religiöse Überzeugung, anerkannt wird. Zweitens sollten ihr äußeres Eigentum, ihr Hab und Gut, ihre äußeren Existenzbedingungen geschützt werden. Diese Forderungen bilden den Fokus weiterer Menschenrechte, die im Lauf der Neuzeit zur Geltung gebracht worden sind, darunter das Recht auf Wissenschaftsfreiheit, auf Meinungsfreiheit, das Recht auf Bildung oder auf Gesundheitsschutz und sonstige Grund- und Menschenrechte. Worauf ich hiermit den Blick lenken möchte, ist vor allem dieses: Den Protestanten wurden die persönliche Gewissensfreiheit und das äußere Existenzrecht nach und nach gewährt. Evangelische Christen haben die Gewissensfreiheit für sich selbst reklamiert und haben hiervon profitiert. Um so mehr ist der Protestantismus dazu verpflichtet, in der Gegenwart nun auch die Gewissensfreiheit anderer zu achten und sich dafür einzusetzen, dass in unserer pluralistischen Gesellschaft die sittliche und religiöse Überzeugung Andersgläubiger oder Nichtgläubiger geschützt sowie gestützt wird.

Ich möchte nicht verschweigen, dass in dieser Hinsicht eine dunkle Seite des Protestantismus zu sehen ist. Es bildet eine Hypothek der evangelischen Theo-

logie, die Überzeugungen und die Rechte anderer nicht genügend respektiert zu haben. Als der jüdische Philosoph Moses Mendelssohn im 18. Jahrhundert in Preußen die Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Bürger, auch für Juden einforderte, wurde er von der protestantischen Theologie nicht unterstützt. Der Antijudaismus des evangelischen Christentums hat zur Diskriminierung und Feindschaft gegenüber Juden erheblich beigetragen. Und es stimmt sehr nachdenklich, dass der Vordenker evangelischer Theologie im 20. Jahrhundert, Karl Barth, in seiner Dogmatik keine gedanklichen Initiativen zugunsten von Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit ergriffen hat. Im Gegenteil, Barth hat den Begriff des Gewissens und das Leitbild der Religions- und Gewissensfreiheit konsequent ausgeblendet.

Angesichts eines solchen Schattens in der Theologie ist innerprotestantische Selbstkritik geboten. Und wenn es so ist, dass die Protestanten historisch das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit für sich in Anspruch genommen haben und sie hiervon profitiert haben, dann gilt: Es stellt eine Bringschuld des Protestantismus dar, sich jetzt, in der Gegenwart, seinerseits für die Achtung vor der Religion und dem Gewissen anderer Menschen einzusetzen. Dies betrifft u.a. islamische Mitbürger. Im Licht des Rechts auf Religionsfreiheit ist auch die Kopftuchfrage zu sehen, bei der man meines Erachtens nicht vorschnell mit Verboten agieren sollte. Oder es geht um das Anrecht islamischer Kinder auf religiöse oder religionskundliche Unterweisung in öffentlichen Schulen. Einzelargumente zu solchen Themen kann ich an dieser Stelle zwar nicht entfalten. Aber im Grundsatz geht es mir darum, dass der Protestantismus sich im Sinn von Freiheit und Toleranz aktivieren sollte.

3. Unvermeidlich ist ein Blick auf die katholische Kirche und die katholische Theologie. Es ist bekannt, dass die katholische Kirche das Recht auf Gewissensfreiheit und überhaupt die Demokratie und die individuellen Menschenrechte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein immer wieder verurteilt hat. Im Jahr 1965 nahm das Zweite Vatikanische Konzil einen Kurswechsel vor. Das Recht der Menschen auf ihre religiösen Überzeugungen wurde nun akzeptiert; und der Staat wurde in die Pflicht genommen, die Religionsfreiheit aller, der Katholiken wie auch der anders denkenden Menschen zu schützen. Das Konzil ließ das alte Postulat des *compelle intrare* – man soll die Menschen dazu nötigen, den katholischen Glauben anzunehmen – endlich hinter sich. Es begründete die

Achtung vor der Gewissensfreiheit ganz zu Recht mit dem Gedanken, dass es hierbei um die Würde des Menschseins geht.

Nun mag es auf sich beruhen, dass die katholische Lehre das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit erst mit großer geistesgeschichtlicher Verspätung aufgegriffen hat. Aber es ist leider hinzuzufügen, dass auf katholischer Seite in der theoretischen und praktischen Respektierung der Gewissensfreiheit bis heute Desiderate bestehen. Katholiken selbst machen darauf aufmerksam, dass die Gewährung der Grund- und Menschenrechte innerhalb der katholischen Kirche ein Problempunkt ist. Oder um ein konkretes Einzelbeispiel zu nennen: Im katholischen Kirchenrecht findet sich bis heute eine Bestimmung über die Legitimität der Zwangstaufe nichtkatholischer Kinder. Im canon 868 § 2 des Kirchenrechts heißt es, im Fall der Todesgefahr dürften Kinder nichtkatholischer Eltern „auch gegen den Willen der Eltern“, das heißt gegen die religiöse Überzeugung der nichtkatholischen Eltern katholisch getauft werden. Man fragt sich, warum dieser Passus bis heute unverändert stehen blieb. Andere Zitate wären zu ergänzen, darunter eine jetzt wieder verschärfte, erstaunlich kompromisslose Formulierung zur katholischen Erziehung von Kindern in gemischtkonfessionellen Ehen, die sich im Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche von 2005 findet (dort Nr. 345).^{*} Im übrigen erkennt die katholische Lehre bekanntlich bis heute evangelische Kirchen nicht als „Kirchen“ an. Offenbar vermag das katholische Dogma es noch heute nicht wirklich hinzunehmen, dass nichtkatholische Überzeugungen eine eigenständige innere Berechtigung besitzen, die im Gegenüber zur katholischen Position gleichen Rang und einen Eigenwert haben. Hier zeigen sich Relikte der Intoleranz, die vormodern sind. Sie sollten im ökumenischen Gespräch thematisiert und generell Gegenstand der theologischen und ethischen Diskussion werden.

^{*} Vor Eingehen einer sog. „Mischehe“ wird vom „katholischen Gatten“ gefordert, dass er „die Verpflichtungen bekräftigt, den Glauben zu bewahren sowie die Taufe und die katholische Erziehung der Kinder zu sichern. Diese Verpflichtungen müssen auch dem anderen Gatten bekannt sein“. Andere Dokumente, die nach dem II. Vatikanischen Konzil entstanden sind, nannten diese Verpflichtung in abgeschwächter, kompromissbereiterer Form, indem sie den Vorbehalt einfügten, der katholische Partner solle vor der Eheschließung lediglich zusagen, „nach Kräften“ alles zu tun, dass die Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Ob sich hinter der Auslassung dieser Worte und der schroffen Formulierung des Jahres 2005 eine erneute Verhärtung der katholischen Position gegenüber nichtkatholischen Ehepartnern verbirgt, bedarf der Klärung. Das frühere, aus dem Jahr 1917 stammende Kirchenrecht (Canon Juris Canonici), das 1983 abgelöst wurde, hatte sogar dem nichtkatholischen Partner das Versprechen der katholischen Kindererziehung abverlangt.

Abschließend möchte ich die Perspektive ausweiten und noch einmal die sozialethische Dimension von Freiheit ansprechen. Die Kirchen sollten keine Engführung vornehmen, indem sie sich auf den Begriff der Religionsfreiheit im Verfassungsrecht berufen, um sich dann vor allem auf die Sicherung tradierter kirchlicher oder konfessioneller Besitzstände in Staat und Gesellschaft konzentrieren. Dies bliebe zu eng und zu apologetisch. Wenn man – wie es bei Ihrer heutigen Studientagung der Fall ist – aus evangelischer Sicht über das Thema „Freiheit“ nachdenkt, sollte eine Perspektive leitend sein, die den Alltagsproblemen von Menschen gerecht wird. Eingangs hatte ich Beispiele genannt, die zeigen, in welchem Maß Menschen – Christen und Nichtchristen – in der Gegenwart vor persönlich weitreichenden Entscheidungen stehen. Der Spielraum der Entscheidungsfreiheit ist inzwischen so breit gespannt, dass die Lebensform, das religiöse Bekenntnis, der Umgang mit Gesundheit, Krankheit und Sterben, die Erzeugung von Nachkommenschaft und anderes zum Gegenstand der bewussten persönlichen Wahl geworden sind. Den Hintergrund bilden der kulturelle und weltanschauliche Pluralismus, in dem wir leben, und der naturwissenschaftlich-technische Fortschritt. Nun hat sich vor gut 80 Jahren der protestantische Philosoph Albert Schweitzer mit damaligen Schüben von Pluralisierung, Technisierung und kultureller Modernisierung beschäftigt. In seiner Kulturphilosophie von 1923 meinte er, die einzelnen Menschen sollten ganz bewusst ihr Gewissen und ihre humane Gesinnung schärfen. Die Herausforderungen und die Krisensymptome der modernen Kultur könnten nur dadurch bewältigt werden, dass die Menschen zu einer „Steigerung der Verantwortung“ fänden.

Schweitzer hat recht. Das Korrelat der Freiheit ist die Verantwortung. Gewissensfreiheit und ethische Verantwortung gehören untrennbar zusammen. In unserer jetzigen hochkomplex gewordenen Gesellschaft gilt nun aber, dass die einzelnen Menschen zu einer solchen gesteigerten Verantwortung überhaupt *befähigt* werden müssen. Der Gebrauch der Freiheit und die Übernahme von Verantwortung müssen erlernt und eingeübt werden. An diesem Punkt sollte meines Erachtens auch der Protestantismus einhaken. Konkret kann es z.B. darum gehen, die Tätigkeit evangelisch getragener Beratungseinrichtungen zu verstärken. Ihre Funktion besteht darin, Menschen in Konfliktsituationen – etwa beim Schwangerschaftskonflikt, bei familiären Problemen oder in sozialen Not-

lagen – Hilfe zur persönlichen Entscheidungsfindung zu bieten. Darüber hinaus ist es dringlich, sich für religiöse und ethische Bildung sowie Werterziehung im Schulsystem einzusetzen, und zwar zugunsten von Christen und von Nichtchristen. Dass sich mit dem Protestantismus eigentlich und ursprünglich ein Bildungsanliegen verbindet, ist in den letzten Jahrzehnten wohl zu stark in den Hintergrund getreten. Begleitung und Beratung von Menschen, Initiativen zur Bildung und zur humanen Wertorientierung, Stärkung des dialogischen Miteinander von Religionen und Weltanschauungen im heutigen Pluralismus – in diese Richtung sollte der Protestantismus denken, wenn ihm an der Verwirklichung von Freiheit in der derzeitigen gesellschaftlichen Umbruchsituation liegt.